

## **Mitteilung**

### **des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

#### **Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb)**

Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2020:

Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen leite ich Ihnen den Entwurf der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb) zu.

Die Notverkündung der Verordnung ist am 1. Dezember 2020 erfolgt. Eine frühere Zuleitung war aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage nicht möglich.

Die Notverkündung der Verordnung am 1. Dezember 2020 war auch deswegen erforderlich, weil die Aktualisierung der allgemeinen Corona-Verordnung, mit der die Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin über neue Maßnahmen im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie vom 25. November 2020 umgesetzt wurde, erst am Vortag (30. November 2020) erfolgt ist und eine unerwünschte gesetzliche Lücke bei der Zulässigkeit von Veranstaltungen im Hochschulbereich vermieden werden musste.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende  
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im  
Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums  
(Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb)**

Vom 1. Dezember 2020

Aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung für die staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen, die Akademien nach dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) geändert worden ist, (Hochschulen) und die Studierendenwerke. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§ 2

Studienbetrieb

(1) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz ist nach § 13 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in Präsenzform gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 CoronaVO vom Rektorat oder der Akademieleitung insbesondere zugelassen werden

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
4. an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Einzelübebetrieb oder die künstlerische selbstständige Arbeit am Werk,

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

(2) Die Hochschulgebäude sind unbeschadet der Bibliotheken und Archive nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zulassen. Zugang zu Lernplätzen, einschließlich der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, besteht nur nach Voranmeldung.

## § 3

## Abstandsregel

Unbeschadet des § 2 Absatz 2 CoronaVO muss an Hochschulen sowie in Mensen und Cafeterien ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

## § 4

## Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO besteht

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 und in den für den Studienbetrieb sowie Besuchs- und Kundenverkehr zugänglichen Bereichen der Bibliotheken und Archive nach § 2 Absatz 2 und
2. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und in Mensen und Cafeterien, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 1 CoronaVO unberührt.

(2) § 3 Absatz 2 CoronaVO findet in den Fällen des Absatzes 1 Anwendung. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht darüber hinausgehend nicht

1. bei der Sportausübung in den Sportstätten der Hochschule,
2. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart,
3. beim musikalischen Einzelübebetrieb nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

## § 5

Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb  
und an Studierendenwerken

(1) Die Hochschulen haben in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen,
2. Nutzung von Bibliotheken sowie Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschulen mit Studienbetrieb; die Hochschule kann bei der Bibliotheksnutzung die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien von der Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO ausnehmen,
3. Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden; dies gilt auch innerhalb der Bibliotheken nach Nummer 2,
4. Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs,

5. Studierendensekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr.

Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO für jeden einzelnen Termin durchzuführen. Außerhalb von Bereichen mit Studienbetrieb gelten die §§ 6 und 14 CoronaVO.

- (2) Für Mensen, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr der Studierendenwerke gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO nicht bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf.

#### § 6

##### Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

- (1) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 CoronaVO darzustellen.

- (2) Für das sportwissenschaftliche Studium finden die für den Profi- und Spitzensport nach der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für den Freizeit- und Amateur-individualsport nach der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

- (3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr bei Veranstaltungen der Hochschulen nach § 10 CoronaVO,
2. des Betriebs von Kindergärten und Kindertagesstätten,
3. des Betriebs von Gästehäusern der Hochschulen und Studierendenwerke und
4. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere des Einzelhandels

richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

#### § 7

##### Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die von dieser Verordnung erfassten Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 16. September 2020 (GBl. S. 715), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 2020

Bauer

## **Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb und Kunst:**

### **I. Allgemeiner Teil**

Seit Anfang November 2020 ist der Präsenz-Studienbetrieb in Baden-Württemberg wieder stark eingeschränkt. Die Maßnahme war notwendig, um den exponentiellen Anstieg der Corona-Infektionszahlen einzudämmen und damit einhergehend auch die Zahl schwerer Krankheitsverläufe. Gleichzeitig war die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung stark eingeschränkt. Lag der 7-Tages-Inzidenzwert Ende Oktober in Baden-Württemberg bei 107 pro 100.000 Einwohner, stieg er bis etwa Mitte November auf etwa 135 pro 100.000 Einwohner und ist seither leicht zurückgegangen auf, Stand 26. November 2020, 128 pro 100.000 Einwohner. Von 44 Stadt- und Landkreisen lagen, Stand 30. Oktober 2020, 24 über einem 7-Tages-Inzidenzwert von 100 pro 100.000 Einwohner, derzeit sind es 32. Alle der über 80 staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie Akademien und fünf Universitätsklinika liegen nach wie vor in Gebieten mit stark erhöhten Fallzahlen von deutlich über 50 pro 100.000 Einwohnern. Die Hochschulen haben auf diese Situation der neuerlichen Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs hervorragend reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Die aktuellen Fallzahlen lassen Lockerungen der Maßnahmen derzeit noch nicht zu. Der Deutsche Bundestag hat am 18. November 2020 bestätigt, dass die am 25. März 2020 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht (BT-PIPr 19/154, S. 19169 C). Daher hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, die bisher getroffenen Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten und auch den Studienbetrieb nunmehr ausdrücklich einzubeziehen. Diese Maßnahme wird vor allem durch den § 13 Absatz 4 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (CoronaVO) umgesetzt (bisher § 1 a Absatz 8 der im November 2020 geltenden Corona-Verordnung). Ziel ist weiterhin, sowohl zum Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch landesweit die Zahl der Neuinfektionen drastisch zu reduzieren, um die Gesundheitssysteme und die Kontaktnachverfolgung aufrechtzuerhalten. Dies erfordert weiterhin eine große gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch von den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen. Für sie bedeutet es mindestens weitere drei Wochen starke Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der im Regelfall geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen. Daher muss auch im Dezember Online-Lehre oder andere Fernlehrformate die Regel sein, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester sicherzustellen, vgl. § 13 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO.

Entsprechend der Corona-Verordnung wurde auch die spezielle Verordnung für den Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) mit Blick auf den neuen § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, neu gefasst. Verordnungen haben danach eine Geltungsdauer von längstens vier Wochen.

Die CoronaVO Studienbetrieb konkretisiert mögliche Ausnahmen des § 13 Absatz 4 Halbsatz 2 CoronaVO. Dazu zählen weiterhin insbesondere Prüfungen, Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile oder Präparierkurse, etwa im Medizinstudium. Außerdem enthält sie Regelungen zum Abstandsgebot und zur Maskenpflicht für den Prüfungsbereich. Um die wissenschaftliche Arbeit und die Vorbereitung auf Prüfungen weiter zu ermöglichen, bleiben die Hochschulbibliotheken unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen auch im Dezember gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO geöffnet. Auch wenn jetzt der Präsenz-Studienbetrieb weiter eingeschränkt bleiben muss, bleibt der ordnungsgemäße Studienbetrieb unter Pandemiebedingungen und unter Ausgleich von Nachteilen durch hochschulrechtliche Instrumente und digitalen Lehrformate in wesentlichen Teilen möglich.

Mit dieser Verordnung macht der Verordnungsgeber von der Ermächtigung des § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch. Die Regelungen sind im Einvernehmen mit dem für Infektionsschutz zuständigen Sozialministerium zu treffen.

Inhaltlich bleibt die Verordnung für den Studienbetrieb und die Studierendenwerke weitgehend gegenüber dem November 2020 unverändert. Die CoronaVO Studienbetrieb enthält jedoch keine Regelungen mehr für den Kunst- und Kulturbereich im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO; dieser Bereich ist derzeit abschließend in der Corona-Verordnung geregelt.

Das Verhältnis dieser Verordnung zur Corona-Verordnung ergibt sich aus § 15 CoronaVO. Danach gehen die speziellen Regelungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb den Regelungen der Corona-Verordnung, soweit nichts anderes geregelt ist, vor. Ein Abweichen von den Regelungen der §§ 9, 10 Absatz 3 Nummer 1 und § 13 ist nur zulässig, soweit weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorgesehen sind.

Die zuständige Behörde, die Ortspolizeibehörde oder das Gesundheitsamt, kann über die Verordnungen hinausgehende Einschränkungen per Verwaltungsakt vorsehen. Weitergehende, d. h. strengere Maßnahmen der Hochschulen sind auf der Grundlage des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt zu treffen, Abweichungen, d. h. lockerere Maßnahmen nur, soweit dies in den Verordnungen vorgesehen ist.

## II. Einzelbegründung

### Zu Nummer 1 – § 1

Der Anwendungsbereich der Verordnung bezieht sich auf den Bereich der Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz und Studierendenwerke.

Die Systematik dieser Verordnung gegenüber der Corona-Verordnung bleibt auch in dieser Neufassung unverändert, d. h. die CoronaVO Studienbetrieb enthält ergänzende und soweit gemäß § 15 CoronaVO zulässig abweichende Regelungen zur allgemeinen Corona-Verordnung (CoronaVO).

### Zu § 2

Der neue § 2 entspricht dem bisherigen § 1 a Absätze 2 und 3 der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst in der vom 2. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020 geltenden Fassung. Die Regelung enthält in Ergänzung zu § 13 Absatz 4 Corona-Verordnung Präzisierungen für die Durchführung des Studienbetriebs, soweit dieser nach § 13 Absatz 4 CoronaVO in Präsenz möglich ist, sowie zur Öffnung der Hochschulgebäude.

### Zu Absatz 1

Nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 CoronaVO bleibt der Studienbetrieb in Präsenz an Hochschulen vorerst bis einschließlich zum 20. Dezember 2020 grundsätzlich weiterhin ausgesetzt. § 13 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 CoronaVO stellt klar, dass wie bisher digitale und andere Fernlehrformate unberührt bleiben, um die akademische Ausbildung der Studierenden sicherzustellen. Satz 2 dieser Verordnung präzisiert wie bisher die möglichen Ausnahmen im Rahmen des nach § 15 Absatz 2 CoronaVO Zulässigen.

Über die Zulassung des Präsenzunterrichts entscheidet nach § 13 Absatz 4 Satz 2 CoronaVO das Rektorat oder die Leitung der Akademie. Dies gilt insbesondere für Praxisveranstaltungen, die auf spezielle Räumlichkeiten angewiesen und zwingend sind, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten, und die nicht in einem Fernlehrformat durchgeführt werden können. Die erforderlichen allgemeinen und besonderen Hygienemaßnahmen sind in einem Hygienekonzept festzuhalten, §§ 4 und 5 CoronaVO.

Satz 2 Nummer 1 meint neben zwingenden Labortätigkeiten praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt im klinischen Teil des Medizinstudiums, aber auch Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen. Unter Lehrveranstaltung mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen fällt beispielsweise auch der musische Einzelunterricht. Diese sind jedoch ebenfalls nur dann zulässig, soweit diese zwingend notwendig sind und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrmethoden ersetzt werden können.

Auch Abschlussprüfungen und zum Beispiel Studierfähigkeitstests im Rahmen von Zulassungsverfahren können in der Abwägung unaufschiebbar sein, um den Studienbetrieb sicherzustellen.

Soweit in einzelnen Bereichen, wie z. B. der Hochschulmedizin, aufgrund der Hygienepläne oder anderer Vorschriften besondere Regelungen gelten, gehen diese Regelungen vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Hochschulgebäude nur für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet sind. Für die Hochschulbibliotheken gilt diese Einschränkung gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO nicht; da die Hochschulbibliotheken und Hochschularchive als Hochschuleinrichtungen zugleich zum Bereich der Hochschulen und der Kulturbetriebe zählen, gilt hinsichtlich der Öffnung die Spezialregelung des § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO. Das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zu Hochschulgebäuden zulassen. Über das Hausrecht oder die Anstaltsgewalt nach § 7 können im Rahmen des Raumnutzungskonzepts auch einzelne Gebäude geschlossen werden. Die Regelung einer Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen sowie Übe- und Arbeitsräumen dient, sofern diese nach Absatz 1 zugelassen sein sollten, der besseren Kontaktnachverfolgung und der besseren Steuerung von Personenströmen.

Zu § 3 – Abstandsregelung

§ 3 übernimmt die Abstandsregelung aus § 1 a Absatz 4 der in der im November 2020 geltenden Fassung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst. Danach ist an Hochschulen grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dadurch werden Auslegungsfragen hinsichtlich der Begrifflichkeit des öffentlichen Raums vermieden. Außerdem stellt § 3 die Geltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch für die Mensen und Cafeterien klar. Wie bisher auch sind die Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 CoronaVO möglich.

Zu § 4 – Mund-Nasen-Bedeckung

§ 4 enthält die Regelung des § 1 a Absatz 5 der in der im November 2020 geltenden Fassung der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst, soweit sie neben dem neuen § 3 CoronaVO noch erforderlich ist. § 4 ist damit nicht abschließend.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sieht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO für die Bereiche des Präsenz-Studienbetriebs und der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive sowie nach Nummer 2 auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen vor. Die Regelung stellt somit die Verpflichtung für diese Bereiche uneingeschränkt klar, unabhängig von § 3 Absatz 1 Nummer 7 Corona-Verordnung. Die Regelung vermeidet daher für den Hochschulbereich Auslegungsfragen bezogen auf die Begriffe der Öffentlichkeit und des Publikumsverkehrs gerade in Bezug auf den erlaubten Präsenzbetrieb. Nach Nummer 1 besteht die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Studienbetrieb, d. h. in Lehrveranstaltungen auch für die Dozentinnen und Dozenten. Ausnahmen sind nur im Rahmen des § 3 Absatz 2 CoronaVO möglich, wenn zum Beispiel ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, vgl. Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 CoronaVO, sowie in den Fällen des Absatzes 2. Zur Geeignetheit der Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO wird auf die Begründung zu § 3 Corona-Verordnung verwiesen.

Soweit eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung im Außenbereich besteht, enthält die Verordnung ebenfalls eine nach § 15 CoronaVO zulässige weitergehende Regelung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach wie vor grundsätzlich nicht im Außenbereich, soweit nicht eine zwingende Präsenz-Lehrveranstaltung im Freien stattfindet, vgl. Nummer 1, oder ein Anstell- und Wartebereich im Freien vorgesehen ist, etwa beim Außer-Haus-Verkauf der Mensen, vgl. Nummer 2. Außerdem wird die Maskenpflicht über § 3 Absatz 1 CoronaVO wie bisher auch auf den Eingangsbereich vor dem Hochschulgebäude erstreckt, da dort der Abstand Hochschule gemäß § 4 Nummer 8 CoronaVO zu kennzeichnen. Weitergehende Maßnahmen der Hochschule sind aufgrund Hausrecht oder Anstaltsgewalt möglich.

Wie bisher gelten gemäß Absatz 2 die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO. Darüber hinaus bestehen Ausnahmen bei der Sportausübung und beim musikalischen oder darstellenden Vortrag bzw. musikalischen Üben in Einzelüberäumen, sofern diese nach Absatz 2 in Präsenzform zugelassen sind.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst, der die Mund-Nasen-Bedeckung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmter Einrichtungen, wie Mensen, Studierendensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen bei Kundenkontakt, vorsah, kann entfallen, da diese Fälle nunmehr in § 3 Absatz 1 Nummern 7 und 8 CoronaVO geregelt sind. Danach gilt die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind, sowie in Arbeits- und Betriebsstätten, vgl. § 3 Absatz 1 Nummern 7 und 8 sowie Absatz 2 CoronaVO.

Zu § 5 – Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken

§ 5 übernimmt den bisherigen § 4 der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst überwiegend unverändert.

Da es derzeit keine Lern-, Übe- und Arbeitsräume ohne Voranmeldung gibt, konnte die entsprechende Passage des bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Vermeidung von Auslegungsfragen entfallen, vgl. Absatz 1 Nummer 3. Im Übrigen sind Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Corona-Verordnung enthalten.

Zu § 6 – Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

§ 6 übernimmt den bisherigen § 5 der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst nahezu unverändert mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung in Absatz 3 Nummer 1.

Zu § 7 – Hausrecht und Anstaltsgewalt

§ 7 übernimmt den bisherigen § 5 a der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst unverändert.

Zu § 8 – Ordnungswidrigkeiten

§ 8 übernimmt den bisherigen § 6 der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst redaktionell angepasst.

Zu § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.